

Forschungsunterstützung

Merkblatt zur Erstellung eines Gesuchs¹

Im Zentrum der Forschungsförderung von Alzheimer Schweiz stehen die von ihrem statuarischen Zweck abgeleiteten Fragestellungen. Alle Disziplinen und Bildungseinrichtungen, welche einen sinnvollen Beitrag zur Lösung bieten, sind eingeschlossen. Der interdisziplinäre Zugang wird besonders gefördert.

Da die Mittel zur Forschungsförderung von Alzheimer Schweiz beschränkt sind, können Forschungsprojekte, deren Ziel das Verhindern, Verlangsamem, Heilen einer Demenzerkrankung ist, d.h. medizinische oder pharmakologische (Grundlagen-)Studien trotz ihrer hohen Relevanz nicht gefördert werden.

Alzheimer Schweiz definiert folgende Kategorien für ihre Forschungsförderung:

Forschung auf der gesellschaftlichen Ebene

Wir unterstützen jede Art von Forschung, die das Verständnis von Demenzerkrankungen in unserer Gesellschaft verbessert und diese dazu befähigt, die notwendigen und geeigneten Massnahmen für alle Betroffenen einzuleiten. Dies gilt insbesondere der Erforschung von:

- Epidemiologie der Demenzerkrankungen sowie die gesellschaftlichen Kosten und Belastungen
- Kosteneffektivität und die Organisation von Pflege- und Betreuungsmodellen
- Versorgungsstrukturen
- rechtlichen und ethischen Grundlagen bei Fragen um Demenz-erkrankungen
- Modelle zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Demenz
- Förderung einer demenzfreundlichen Gesellschaft

Forschung auf der individuellen Ebene

Wir unterstützen jede Art von Forschung, deren Ziel die unmittelbare Verbesserung der Lebensqualität von Betroffenen und ihren Betreuungs- und Pflegepersonen ist («Hilfe zur Selbsthilfe und optimalen Pflege- und Betreuungsformen»). Dies gilt insbesondere der Erforschung von:

- Förderung der Früherkennung von Demenzerkrankungen
- nicht-medikamentösen Behandlungsmethoden
- Modellen für die Pflege- und Betreuung von demenzkranken Personen sowohl zu Hause wie auch in stationärer und teilstationärer Einrichtung
- Modellen für die Unterstützung und Entlastung von demenzkranken Personen und betreuenden Angehörigen
- Lebensqualität mit Demenz (Kranke, Betreuungspersonen)

1. Gesuch

Das Gesuch bezweckt folgende Aspekte:

1. Der wissenschaftliche und gesellschaftliche Kontext der Studie ist angemessen beschrieben.
2. Die Datenerhebungen sind in Bezug auf die Beantwortung der Fragestellungen zweckmässig.
3. Die Datenauswertung und die Analyse der Resultate sind zweckmässig.
4. Das Forschungsvorhaben ist relevant.
5. Das Preis-Leistungsverhältnis ist angemessen.
6. Der Zeitplan ist realistisch.

¹ Ersetzt das „Merkblatt für Gesuchsteller“, Yverdon-les-Bains, Februar 2014.

7. Das Forschungsteam ist für das Forschungsvorhaben geeignet.
8. Der Gesamteindruck ist überzeugend.

Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- **Begleitbrief** (max. Umfang: 2 Seiten). Auf folgende Punkte muss eingegangen werden:
 - a. Was ist das Forschungsvorhaben?
 - b. Wie sollen die Forschungsfragen beantwortet werden?
 - c. Welche neuen Erkenntnisse werden vom Projekt erwartet?
 - d. Ist das Forschungsvorhaben für Alzheimer Schweiz relevant?
 - e. Kosten des geplanten Forschungsprojektes
 - f. Was ist der Zeithorizont des geplanten Forschungsprojektes?
 - g. Warum ist die/der Offertsteller/in geeignet, die Forschungsfrage zu beantworten?

- **Studienbeschreibung** (max. Umfang: 10 Seiten)
 - a. Fragestellung(en)
 - b. Forschungsstand (max. 2 Seiten)
 - c. Forschungsdesign (Methode, Daten, Stichprobe, Operationalisierung)
 - d. Geplante Implementierung der Resultate in der Praxis
 - e. eigene Vorarbeiten / Publikationen zum Forschungsgebiet
 - f. Beabsichtigte Kommunikation der Forschungsergebnisse
 - g. Zeitplan
 - h. Hinweis zu möglichen Interessenskonflikten

- **Detailliertes Budget**
 - a. Einnahmen des Projekts (Beitrag Alzheimer Schweiz, zusätzliche Finanzierung durch weitere Finanzierungspartner)
 - b. Ausgaben des Projekts (differenzierte Aufschlüsselung nach Stundenaufwand, Stundenansatz und Aufgaben)

- **Curriculum vitae** des/der Projektleiters/in

Der Umfang eines Gesuchs sollte die Länge von **max. 10 A4-Seiten** (ohne Begleitbrief, Inhaltsverzeichnis und Anhänge²) nicht überschreiten. Dabei ist unbedingt auf Vollständigkeit zu achten.

Die Gesuche für die Förderung von Forschungsprojekten müssen **elektronisch eingereicht** werden.

Frist für die Einreichung der Gesuche für das laufende Kalenderjahr ist der **31. August**. Wird ein Gesuch nach Ablauf der Frist eingereicht und gutgeheissen, erfolgt die Vergabe der Forschungsbeiträge im folgenden Kalenderjahr.

2. Auszahlung von Beiträgen

Alzheimer Schweiz zahlt den bewilligten Forschungsbeitrag in der Regel in Teilzahlungen zu Beginn, nach Erreichung eines Meilensteins und am Ende des Forschungsprojekts aus. Je nach Situation können andere

² Umfangreiche Methodenbeschreibungen können als Anhang eingereicht werden.

Vereinbarungen getroffen werden. Im Verlaufe eines Projektes werden keine zusätzlichen Beträge gesprochen. Fallen weitere, nicht von Anfang an eingeplante Kosten an, muss ein erneuter Antrag an die Forschungskommission gestellt werden.

3. Berichterstattung über Forschungsprojekt

Wird das Gesuch angenommen, verpflichten sich der/die Gesuchsteller/innen zu folgender Berichterstattung:

- Dauert das Forschungsprojekt länger als ein Jahr, erhält Alzheimer Schweiz einen **Zwischenbericht** (siehe „Kriterien Zwischenbericht“). Der Abgabetermin wird als Meilenstein an die Bezahlung gekoppelt.
- Nach Beendigung des Forschungsprojekts erhält Alzheimer Schweiz einen **Abschlussbericht** (siehe „Kriterien Abschlussbericht“). Der Abgabetermin wird als Meilenstein an die Bezahlung gekoppelt.
- Die Gesuchsteller/innen informieren Alzheimer Schweiz über jede Publikation im Zusammenhang der Studie.
- Alzheimer Schweiz wird bei jeder Publikation im Zusammenhang der Studie aufgeführt.
- Die Forschungsergebnisse dürfen von Alzheimer Schweiz nach Rücksprache zur internen und externen Kommunikation verwendet werden.

4. Abbruch des Forschungsprojekts

Gesuchsteller/innen verpflichten sich, bei Abbruch des Forschungsprojekts Alzheimer Schweiz unverzüglich zu informieren. Die Angaben enthalten die Gründe für den Abbruch sowie eine Kostenabrechnung. Die Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz legt fest, welcher Betrag von den Gesuchstellern/innen zurückbezahlt werden muss, mindestens jedoch die Summe, die bis zum Abbruch noch nicht investiert worden ist.

5. Ablehnung des Gesuchs

Die Vergabe des Forschungsmandates unterliegt der Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz. Eingegangene Gesuche werden von der Geschäftsstelle bewertet. Die Hauptkriterien für den Zuschlag eines Forschungsmandates sind (Gewichtung in Klammern): Zweckmässigkeit der Leistung (20%), Relevanz des Forschungsvorhabens (40%), Preis (10%), Zeitplan (10%), Fachkompetenz des Forschungsteams (20%). Ein Rekurs durch die Gesuchsteller/innen ist nicht möglich.

Bern, in Kraft seit 1.1.2019